

Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind notwendige Voraussetzung für die Erteilung der Approbation als Arzt

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Beschluss vom 9. Juli 2001 (AZ: 13 B 531/01) die Erteilung einer (zahn-)ärztlichen Approbation an den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse geknüpft. Der Entscheidung lag der Antrag eines griechischen Zahnarztes zu Grunde, der die Approbation für die Behandlung ausschließlich griechisch sprechender Patientinnen und Patienten begehrte, ohne über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu verfügen.

Nach Auffassung des OVG gehört es – nicht nur in Deutschland – zu den elementaren Grundlagen ärztlichen Wirkens, dass der

Arzt mit einem ihn aufsuchenden Patienten kommunizieren und mit dem Patienten ein an der erforderlichen Behandlung orientiertes angemessenes Gespräch führen kann. Andernfalls erscheine eine Erfolg versprechende Heilbehandlung nicht möglich.

Die Notwendigkeit einer sprachlichen Verständigung zwischen Arzt und Patient erscheint in den Augen des Gerichts nicht nur geboten für den Beginn der Behandlung, die Schilderung körperlicher Beschwerden durch die Patienten und die Erfassung derselben durch den Arzt. Vielmehr erforderten auch möglicherweise notwendige Aufklärungsgespräche – etwa bei Eingriffen in die kör-

perliche Integrität des Patienten – und erst recht Notfallsituationen eine schnelle und unmittelbare Verständigung zwischen Arzt und Patient.

Auch müsse die Verständigung des Arztes mit Verwaltungsbehörden und Berufsorganisationen gewährleistet sein. Dies stelle einen „zwingenden Grund des allgemeinen Interesses“ dar, der es rechtfertige, die Erteilung der Approbation von sprachlichen Voraussetzungen abhängig zu machen. Die Einhaltung der geltenden Berufsregeln und Rechtsvorschriften und auch die Erfüllung der administrativen Aufgaben verlangten eine angemessene Kenntnisse der Sprache des Aufnahmestaates.

Generell setzt die Erteilung der Approbation als Arzt ein Studium der Medizin an einer wissenschaftlichen Hochschule und eine 18-monatige Tätigkeit als Arzt im Praktikum voraus (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 BÄO). Rechtlich gleichgestellt ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausbildung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (§ 3 Abs. 1 S. 2 BÄO). Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache werden als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation nicht ausdrücklich erwähnt.

*Dr. iur. Dirk Schulenburg,
Justitiar der
Ärztekammer Nordrhein*

PRÄVENTION

BZgA beklagt Wissenslücken beim Thema HIV

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) will mit den Krankenkassen bei der Umsetzung des neu gefassten § 20 SGB V eng zusammenarbeiten. So sollen gemeinsam mit den Krankenkassen gezielte und qualitätsgesicherte Interventionen in der Primärprävention und Gesundheitsförderung entwickelt werden. Derzeit werde in einer „Beratenden Kommission“ über mögliche Formen der Kooperation diskutiert, sagte die Direktorin der BZgA, Dr. Elisabeth Pott, bei der Vorstellung des Jahresberichtes 2000 kürzlich in Köln.

Die BZgA arbeitet derzeit bereits mit rund 100 Kooperationspartnern bei verschiedenen Schwerpunktthemen wie Aids-Aufklärung, Suchtprävention und Gesundheitsvorsorge bei Kindern und Jugendlichen zusammen. Auch auf europäischer und internationaler Ebene versuche die BZgA, sich mit Partnerorganisationen zu vernetzen, erklärte Pott. So konnte eine Kooperation mit der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) bei Aids-Prävention, Familienplanung und Sexualaufklärung in Entwicklungsländern begründet werden.

Mit Sorge beobachtet die Direktorin, dass sich beim Thema Aids in der Bevölkerung erste Wissenslücken zeigen. So wissen nach einer Umfrage der BZgA rund 25 Prozent der Bevölkerung nicht, dass man sich bei HIV-positiven Personen anstecken kann, so Pott. Auch gehe der Gebrauch von Kondomen zurück. Haben 1996 noch 72 Prozent der Alleinlebenden unter 45 Jahren Kondome benutzt, so sank der Anteil auf 70 Prozent im Jahre 2000.

Dass die Aufklärungskampagnen der BZgA die Bevölkerung nicht mehr so flächendeckend erreichen

wie am Ende der 80er Jahre, führt Pott nicht nur auf das geschrumpfte Budget der BZgA zurück. Im Jahre 1987 standen für die Aids-Aufklärung 50 Millionen DM zur Verfügung. Im vergangenen Jahr waren es noch 18 Millionen DM. Daneben würden andere Gesundheitsthemen wie zum Beispiel BSE und strukturelle Probleme die Aids-Aufklärung teilweise aus dem öffentlichen Blickfeld drängen, sagte Pott.

Der Jahresbericht der BZgA kann kostenlos angefordert werden unter Fax: 0221/8 99 22 57 oder per E-Mail: order@bzga.de.

bre